

KAV – Fortbildung vom 25.10.2017 zur Revision MedBG

Vom Pharmazie-Studium zur Berüfsausübungsbewilligung: Das MedBG heute und morgen

Dr. Hans-Martin Grünig, Kantonsapotheker BL



Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe

Revision 2018; Änderungen vom 20. März 2015

Revisionen MedBG und Verordnungen bewirken ab
1.1.2018 wichtige Änderungen bei:

- Anerkennung von **Berufsqualifikationen**
(Studium, Weiterbildung, Sprachkenntnisse)
- **Begriff der selbständigen Berufsausübung**
- **Medizinalberuferegister**
- Berücksichtigung der Komplementärmedizin in
allen Medizinalberufen

Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe

Ziele der heutigen Veranstaltung:

Klärung offener Fragen

Diskussion der Auswirkungen der Revision auf:

- Berufsausübungsbewilligungen
- Ausbildung (Pharmaziestudium)
- Weiterbildung FPH Pharmazie
- Anerkennung der Diplome



Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe

Auswirkungen der Änderungen auf:

- Harmonisierungsbestrebungen / Berufsausübungsbewilligungen ➤ KAV
- Ausbildungsziele mit Fokus auf medizinische Grundversorgung ➤ Universitäten (BS und ZH)
- Lernziele / Prüfungsverordnungen
- Weiterbildung Pharmazie mit neuen Zielen ➤ pharmaSuisse & GSASA
- Anerkennung der Diplome / Übergangsbestimmungen ➤ BAG

Revision Med BG 2018: Harmonisierungsbedarf aus Sicht der Kantonsapotheker

Inhalt

1. Medizinberufegesetz

- Stand aus der Sicht der Kantonsapotheker
- Vergleich heute – morgen
- (neue) Aufgaben der Kantone
- Übergangsbestimmungen

2. Offene Fragen



Revision Med BG 2018: Harmonisierungsbedarf aus Sicht der Kantonsapotheker

Zielsetzungen:

1. Informationen zu den wichtigsten Änderungen des MedBG aus Sicht der KAV
2. Identifizierung, Diskussion und Klärung der offenen Fragen für den Vollzug des MedBG
3. Zielsetzung: Harmonisierter Vollzug in den Kantonen

Übersicht Gesetzesgrundlagen:

- **Bundesgesetz** über die universitären Medizinalberufe (**MedBG**) Änderungen vom 20. März 2015
- Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den univers. Medizinalberufen (**MedBV**) Änderungen vom 5. April 2017
- Verordnung über das Register der universitären Medizinalberufe (**Registerverordnung MedBG**) vom 5. April 2017
- Verordnung über die eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe (**Prüfungsverordnung MedBG**) vom 5. April 2017

BG über die universitären Medizinalberufe

MedBG	Alt	Neu
Art. 1 ^{3e}	Regeln zur selbständigen Ausübung der universitären Medizinalberufe	Regeln zur privatwirtschaftlichen Ausübung der universitären Medizinalberufe in eigener fachlicher Verantwortung
	Hinweis: «selbständig» ist unbefriedigend definiert; Verwalter / Stv. in Apotheken fielen bisher nicht darunter.	Wichtig: Jede Person, die ihren Beruf "in eigener fachlicher Verantwortung" ausübt muss über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen. Bund regelt privatwirtschaftliche Tätigkeit gemäss Bundesverfassung; Kantone regulieren auch die nicht privatwirtschaftliche Tätigkeiten (Bsp. Apotheker in Spitälern) im Sinne der fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit.

Bundesverfassung:
 (=Rahmen der Gesetzeskompetenz)
 Art. 95 Privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit
 1 Der Bund kann Vorschriften erlassen über die Ausübung der privatwirtsch. Erwerbstätigkeit.

BG über die universitären Medizinalberufe

MedBG	Alt	Neu
Art. 9	<p>Absolventinnen und Absolventen des Studiums der Pharmazie</p>  	<p>Neu: u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> f. Übernehmen Aufgaben zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit sowie zur Verhütung von Krankheiten und erwerben die entsprechenden Kompetenzen, insbesondere bei Impfungen. i. Kennen und verstehen die Prinzipien komplementärmedizinischer Arzneimittel und die entsprechenden rechtlichen Vorschriften j. Haben angemessene Grundkenntnisse über Diagnose und Behandlung häufiger Gesundheitsstörungen und Krankheiten <div style="background-color: yellow; padding: 5px; text-align: center;"> <p>Neue Anforderungen an das Studium</p> </div>

BG über die universitären Medizinalberufe

MedBG	Alt	Neu
Art. 33a	Liste der anerkannten ausländischen Studiengänge	<p>Registrierungs-, Sprach- und Diplomerfordernis:</p> <p>¹ Wer einen universitären Medizinalberuf ausübt (jeder!), muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Im Register nach Art. 51 eingetragen sein b. Über die notwendige Sprachkenntnisse verfügen <p>³ Der Arbeitgeber ist zuständig für die Prüfung, ob eine universitäre Medizinalperson</p> <ul style="list-style-type: none"> b. Über die notwendige Sprachkenntnisse verfügt (!) <p>⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten betreffen Sprachkenntnisse</p>
	<p>Neu: Medizinalberuferegister: alle</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name, Adresse, Nationalität, etc. <p>➔ Aktuell !</p> <ul style="list-style-type: none"> - Daten Diplomerwerb und WB-Titel - Daten Berufsausübungsbewilligung <p style="text-align: center;">+</p> <p>Medizinalberuferegister: Behörde</p> <p>Schützenswerte Personendaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einschränkungen, Auflagen - Bewilligungsentzug - Verweigerung der Bew.-Erteilung 	

BG über die universitären Medizinalberufe

MedBG	Alt	Neu
Art. 36 ¹	Bewilligung zur Berufsausübung Anerkennung des Diploms falls eine Landessprache beherrscht wird	Bewilligung zur Berufsausübung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller c. über die notwendigen Kenntnisse einer Amtssprache des Kantons , für welchen die Bewilligung beantragt wird, verfügt
Art. 36 ²	Wer den Arzt- oder Chiropraktorenberuf ausüben will, braucht zusätzlich einen eidgenössischen Weiterbildungstitel	Wer den Arzt-, den Chiropraktoren- oder den Apothekerberuf privatwirtschaftlich in eigener fachlichen Verantwortung ausüben will, braucht zusätzlich einen eidgenössischen Weiterbildungstitel

do you
 speak
 swiss?

Neue Kontrollaufgabe des Kantons




BG über die universitären Medizinalberufe

MedBG	Alt	Neu
Art. 41 ²	Kantonale Aufsichtsbehörde trifft die für die Einhaltung der Berufspflichten nötigen Massnahmen	Kantonale Aufsichtsbehörde Neu: Sie kann den entsprechenden kantonalen Berufsverbänden gewisse Aufsichtsaufgaben delegieren
		z.B.: Fortbildungspflicht ?
		Delegation der Kontrollaufgabe des Kantons an pharmaSuisse?



Medizinalberufe-Verordnung

MedBV	Alt	Neu
Art. 11a	Sprach- kenntnisse: Voraussetzung für Anerkennung der Diplome	Notwendige Sprachkenntnisse Die universitäre Medizinalperson muss in der Sprache, in der sie den Beruf ausübt, mindestens die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen. Sie muss an Diskussionen im eigenen Fachgebiet teilnehmen und sich dazu spontan und fließend äussern können, sodass ein Gespräch mit Hauptsprachlerinnen und -sprachlern ohne grössere Anstrengungen auf beiden Seiten gut möglich ist.
Art. 11b		Vorübergehend können universitäre Medizinalpersonen ihren Beruf im öffentlichen Dienst oder privatwirtschaftlich unter fachlicher Aufsicht ausüben, ohne die Sprachkenntnisse nach Artikel 11a nachzuweisen, wenn: a. die Sicherstellung der Patientenversorgung es erfordert; b. keine universitäre Medizinalperson gefunden werden konnte, welche diese Sprachkenntnisse nachweisen kann; und c. die Patientensicherheit gewährleistet ist.

Medizinalberufe-Verordnung

MedBV	Alt	Neu
Art. 11c	-	<p>Eintragung und Nachweis der vorhandenen Sprachkenntnisse</p> <p>1 Die MEBEKO trägt die Sprachkenntnisse ins MedBG-Register ein, wenn die universitäre Medizinalperson nachweist, dass sie die Anforderungen nach Artikel 11a erfüllt.</p> <p>2 Die Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einem international anerkannten Sprachdiplom, das nicht älter als sechs Jahre ist; b. einem in der entsprechenden Sprache erworbenen Aus- oder Weiterbildungsabschluss des universitären Medizinalberufes; c. Arbeitserfahrung in der entsprechenden Sprache im betreffenden universit. Medizinalberuf von 3 Jahren innerhalb der letzten 10 Jahre. <p>3 Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die mündlichen und schriftlichen Kenntnisse der Hauptsprache der universitären Medizinalperson für die Eintragung ausreichend sind. Im Zweifelsfall kann die MEBEKO einen Nachweis für die Beherrschung der Sprache verlangen.</p>

do you speak swiss?

Initiative für Eintrag ins Register liegt beim Gesuchsteller

(Neue) Aufgaben der Kantone

- **Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen** auf Antrag der Medizinalpersonen, welche den Beruf privatwirtschaftlich **in eigener fachlicher Verantwortung** ausüben
- **Eintrag von Daten ins Medizinalberuferegister**
- **Meldung** von Disziplinarmaßnahmen, Einschränkung oder Aufhebung von Bewilligungen
- **Zusätzliche Aufgabe bei der Überwachung der Medizinalpersonen**
Sprachkenntnisse, Erfüllung der FB-Pflicht

2. Offene Fragen

A) Bewilligungen

- **Berufsausübungsbewilligung (BAB)**

Wie lautet die genaue Bezeichnung?

«Bewilligung zur Ausübung des Apothekerberufes in eigener fachlicher Verantwortung»

- **BAB**

FPH in Offizinpharmazie

FPH in Spitalpharmazie: beschränkt auf die Tätigkeit im Spital ?



Bewilligungen / Bewilligungstypen

1. BAB (mit Weiterbildung in Offizinpharmazie)
fvP einer Apotheke und Stellvertreter
Weiterbildung = Bewilligungsvoraussetzung



2. Bewilligung als **Stellvertreter**

Nach Gesetz: Gleiche Anforderungen wie BAB
Wozu berechtigt eine bisherige Stv.-Bew.?
Entfällt in Zukunft? Kantonale Regelung?







3. Bewilligung als **Assistent (in Weiterbildung)**

Arbeitet unter der Verantwortung de fvP.
Weitere Kompetenzen ? Stv-Funktion ?
Bewilligung ? begrenzte Bewilligungsdauer?
Kantonale Regelung?



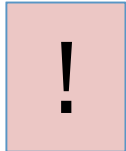


B) Zulassung als Leistungserbringer zulasten der obligatorischen Krankenversicherung

- BAB ermöglicht nicht automatisch zur Abrechnung zulasten der Krankenversicherungen
- **SASIS** erteilt die Zulassung als Leistungserbringer
Voraussetzung gemäss Übergangsbestimmung:
 - Beginn der 2-jährigen Tätigkeit vor dem 1.1.18 und Abschluss innerhalb 2 Jahren  
 - WB-Titel ermöglicht Zulassung  
 - Vorgehen ab 2018 / 2019?

Zulassung als Leistungserbringer OKP

Betrifft Kantone indirekt

- Besitzstand nach altem Recht 
- Bisherige BAB ohne Weiterbildung
(Industrie und Spital): keine Zulassung
Anforderungen? 
- BAB ohne Offizinerfahrung nach 1.1.2018
(Spitalapotheker): keine Zulassung
Anforderungen? 

C) Übergangsbestimmungen








MedBG	Alt	Neu
Art. 65 1bis	-	Die Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Apothekerdiploms, die vor Inkrafttreten dieser Änderung im Besitz einer kantonalen Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung waren, sind weiterhin berechtigt, ihren Beruf in der ganzen Schweiz ohne eidgenössischen Weiterbildungstitel privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung auszuüben.

Übergangsbestimmungen

MedBV	Alt	Neu
Art. 18b	-	<p>1 Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Apothekerdiploms, die vor Inkrafttreten der Änderung über eine kantonale Bewilligung zur Berufsausübung als Apothekerin oder Apotheker verfügten und bis zu diesem Zeitpunkt keinen eidgenössischen Weiterbildungstitel erworben hatten, können während drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung einen eidgenössischen Weiterbildungstitel in Offizinpharmazie beantragen, sofern sie:</p> <p>a. Inhaberinnen und Inhaber eines privatrechtlichen Weiterbildungstitels in Offizinpharmazie sind; oder</p> <p>b. vor 2001 eine theoretische Weiterbildung in Offizinpharmazie abgeschlossen und in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuchs um Erteilung des eidg. Weiterbildungstitels mindestens zwei Jahre lang die Offizintätigkeit ausgeübt haben.</p>



Übergangsbestimmungen

- Abschluss Studium 2017: Anspruch auf BAB 
Abschluss im Jahr 2018: Weiterbildung als
Voraussetzung. Vorgehen, welche Bewilligung 
- Anwendung Binnenmarktgesetz wie heute? 
- Regelung für Ausländer: MEBEKO
«Inländerdiskriminierung»? 
- Eintragung ins MedReg:
Unterschied neue und altrechtliche BAB?
Weiterbildungstitel ? 

D) Sprachkenntnisse

Neu nicht mehr eine Voraussetzung für die Anerkennung der beruflichen Qualifikation, sondern eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung zur Berufsausübung (**Amtssprache des Kantons; mindestens Niveau B2**).

Kanton kann zusätzliche Forderungen stellen (z.B. Prüfung).




Initiative für Eintrag ins Register liegt beim Gesuchsteller:
Bis Ende 2019 Eintragung veranlassen!

do you
speak
swiss?

D) Sprachkenntnisse

Wer prüft was?

do you
speak
swiss?

- Art. 33a 3 Der **Arbeitgeber** ist zuständig für die Prüfung, ob eine universitäre Medizinalperson über die notwendigen Sprachkenntnisse verfügt (d.h.: **eingetragen** ist!) 
- Art. 41 Die **kantonale Aufsichtsbehörde** prüft bei der Erteilung der BAB den Eintrag im MedReg und die Erfüllung der Anforderung (= Voraussetzung für die Erteilung der BAB) 
- Art. 50 **MEBEKO**: trägt die Sprachkenntnisse ins Register ein 

E) Kontrolle der Fortbildungspflicht (Erhalt des WB-Titels)



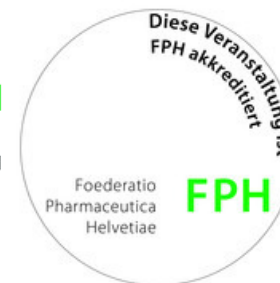
- Wer kontrolliert ?
- Aufgabe der Kantone ? Berufsorganisation?
- Wie wird bei Nicht-Erfüllung der FB-Pflicht verfahren? Eintrag ins MedReg?



Foederatio
 Pharmaceutica
 Helvetiae

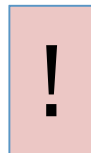
FPH

pharmaSuisse
 Schweizerischer Apothekerverband
 Société Suisse des Pharmaciens
 Società Svizzera dei Farmacisti



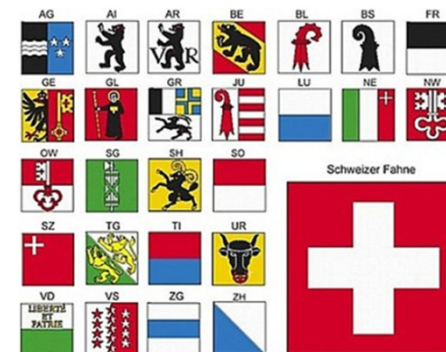
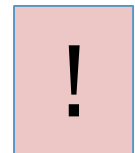
F) Umsetzung in den Kantonen

- Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung (Bundesrecht bricht Kantonsrecht)
- BAB: zeitliche Beschränkung?
- Neue Bewilligungstexte und Antragsformulare
- Unterlagen zur Bewilligungserteilung?
- Einträge ins MedReg (MedBG-Verordnung)
vgl. Registerverordnung, Anhang 1



Fazit / Zusammenfassung

- Zahlreiche Fragen zur Umsetzung des neuen MedBG sind nicht oder nur teilweise geklärt.
- Unsere Zielsetzung:
 - Klärung möglichst vieler der Fragen heute
 - **Für die Zukunft möglichst eine einheitliche Umsetzung in den Kantonen**



**Herzlichen Dank für die
Aufmerksamkeit !**

*Wir können uns
noch nicht
zurücklehnen !*